

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Februar

2010

Inhalt

	Seite		Seite
Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst	25	Sach- und Namensverzeichnis 2009	37
Wahl zur Pfarrvertretung	27	2. Satzung zur Änderung der Satzung „Stiftung Florinskirche“	53
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2010	27	Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West	53
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2010	30	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Synodalen Schulausschusses des Kirchenkreises An Sieg und Rhein	55
Satzung der Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen	32	Verwaltungslehrgang I 2011	55
Satzung für das Evangelische Schulreferat Region Duisburg/Niederrhein	33	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	56
Satzung der Maria und Werner Stobbe Stiftung	35	Personal- und sonstige Nachrichten	56
		Literaturhinweise	61

Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst

911633

Az. 11-10:0009

Düsseldorf, 18. Januar 2010

Auf Grund von § 106 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10. Januar 2010 Änderungen der Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst beschlossen.

Nachstehend geben wir Ihnen den Text bekannt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst

**Vom 29. November 2007, zuletzt geändert am
10. Januar 2010**

1. Allgemeines

Die Landessynode hat mit Beschluss Nr. 9 vom 10. Januar 2007 beschlossen, den Zugang zum Pfarrdienst durch ein zentrales Bewerbungsverfahren zu eröffnen.

Die Übernahme von Theologinnen und Theologen in den Probedienst und in Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) erfolgt halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres.

Die Kirchenleitung legt die Zahl der Stellen im Rahmen einer mittelfristigen Personalplanung jährlich unter Beteiligung des Ständigen Finanzausschusses und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses fest.

2. Auswahl- und Bewerbungskommission

Zur Durchführung der Auswahl- und Bewerbungsverfahren wird eine Kommission gebildet.

Die Mitglieder der Kommission werden von der Kirchenleitung berufen. Die Kommission soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt werden. Die beteiligten Personen erhalten im Vorfeld eine Schulung, durch die sie auf das Verfahren vorbereitet werden. Sie können während der Zeit ihrer Mitarbeit in der Kommission Supervision in Anspruch nehmen.

3. Bewerbungsausschuss

Aus der Auswahl- und Bewerbungskommission wird zur Durchführung des jeweiligen Bewerbungstages ein Bewerbungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. zwei Dezernentinnen oder Dezernenten der Abteilung I im Landeskirchenamt,
2. zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
3. zwei Gemeindemitglieder.

Den Vorsitz hat eine Dezernentin oder ein Dezernent.

4. Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren setzt sich aus zwei Elementen zusammen:

1. Bewertung der schriftlichen Unterlagen
Für das Bewerbungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

Motivationsschreiben, Lebenslauf mit dienstlichem Werdegang, Zeugnisse der Theologischen Prüfungen, zwei Arbeitsproben, bis zu drei Referenzen.

Die Bewertung dieser Unterlagen und der Personalakte erfolgt durch drei Mitglieder der Auswahl- und Bewerbungskommission. Dabei werden fachliche Kriterien (z.B. berufliche Erfahrungen, Familienarbeit, Fortbildung) und formale Kriterien (Vollständigkeit, Rechtschreibung) berücksichtigt.

Das Ergebnis der Bewertung der schriftlichen Unterlagen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Bewerbungsverfahren schriftlich mitgeteilt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Rangfolge der erreichten Punktzahl vom Landeskirchenamt zum Bewerbungstag eingeladen. Bei der Ermittlung der Punktzahl werden die Punkte für die Gesamtprüfungsnote und die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen im Verhältnis 1:1 gewertet. Zum Bewerbungstag werden maximal doppelt so viele Personen zugelassen wie Stellen ausgeschrieben sind.

2. Bewerbungstag

Der Bewerbungsausschuss bildet seine Bewertung durch eine Selbstpräsentation, ein strukturiertes Interview, die Bearbeitung eines Fallbeispiels und eine Gesprächsübung. Den Mitgliedern des Bewerbungsausschusses liegen alle schriftlichen Unterlagen sowie deren Bewertung vor.

Das Ergebnis der Bewertung des Bewerbungstages wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Vorfeld über das Verfahren informiert. Die am Bewerbungstag Teilnehmenden erhalten eine Information über den Ablauf dieses Tages.

5. Anforderungskriterien

Das Bewerbungsverfahren stützt sich auf Anforderungen an den Pfarrberuf. Dabei werden acht Kompetenzbereiche überprüft, die sich in Teilkompetenzen untergliedern lassen:

1. Theologische Kompetenz:
Theologisches Wissen
Fachübergreifendes Wissen
Berufsbezogene Erfahrungen und Kenntnisse
Spiritualität
2. Missionarische Kompetenz:
Vermittlung des christlichen Glaubens
Auftreten und Ausstrahlung
Offenheit und Aufgeschlossenheit
3. Kybernetische Kompetenz:
Steuerung und Leitung
Motivationskraft
4. Organisations- und Planungskompetenz:
Konzeptionelle Fähigkeiten
Ziel- und Ergebnisorientierung
Selbstorganisation
5. Kommunikationsfähigkeit:
Sprachliches Ausdrucksvermögen
Dialog- und Kontaktfähigkeit
Überzeugungsfähigkeit
Empathie/seelsorgliche Fähigkeiten

6. Kooperations- und Teamfähigkeit:
Zusammenarbeit und Integration
Konflikt- und Kompromissfähigkeit

7. Belastbarkeit und Leistung:
Innere Stärke
Innerer Antrieb

8. Lern- und Veränderungsbereitschaft:
Offenheit und Innovationsfähigkeit
Reflexionsvermögen

Die Prüfung des theologischen und fachübergreifenden Wissens ist durch die Theologischen Prüfungen erfolgt.

6. Punktesystem

Die Gesamtpunktzahl wird errechnet auf Grund

- der Gesamtprüfungsnote der Theologischen Prüfungen,
- der Bewertung der weiteren schriftlichen Unterlagen,
- der Bewertung des Bewerbungstages.

Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für den Probedienst wird die Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und die Gesamtnote der Zweiten Theologischen Prüfung im Verhältnis 1:2 zu einer Gesamtprüfungsnote addiert.

Durchschnittsnote – Punkte

1,00 - 1,50 – 6

1,51 - 1,75 – 5,5

1,76 - 2,00 – 5

2,01 - 2,25 – 4,5

2,26 - 2,50 – 4

2,51 - 2,75 – 3,5

2,76 - 3,00 – 3

3,01 - 3,25 – 2,5

3,26 - 3,50 – 2

3,51 - 3,75 – 1,5

3,76 - 4,00 – 1

Die drei Mitglieder der Auswahl- und Bewerbungskommission können für die weiteren schriftlichen Unterlagen bis zu sechs Punkte erteilen.

Der Bewerbungsausschuss bewertet beim Bewerbungstag die einzelnen Kompetenzbereiche mit jeweils bis zu sechs Punkten. Die Endpunktzahl, die für den Bewerbungstag vergeben wird, errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils erreichten Punktzahl und wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden für Vikarinnen und Vikare die Punkte für die Gesamtprüfungsnote fünffach, die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen einfach und die Punkte für den Bewerbungstag vierfach gewertet.

Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pastorinnen und Pastoren mit Anstellungsfähigkeit werden die Punkte für die Gesamtprüfungsnote dreifach, die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen zweifach und die Punkte für den Bewerbungstag fünffach gewertet.

7. Übernahmeentscheidung

Das Landeskirchenamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewerbung auf eine mbA-Stelle bzw. Probedienststelle.

Das Landeskirchenamt richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Rangfolge der erreichten Punktzahl auf die von der Kirchenleitung errichteten Stellen berufen. Sie müssen als Gesamtpunktzahl mindestens 40 Punkte von maximal 60 möglichen Punkten erreichen.

Bis zu 10% der jährlich errichteten mbA-Stellen bzw. der Probedienststellen können für besonders begründete Ausnahmefälle vorgesehen werden.

8. Wiederbewerbung

Wiederbewerbungen sind möglich. Bewerberinnen und Bewerber, die abgelehnt werden, erhalten ein Absage-schreiben, in dem auf die Chancen einer erneuten Bewerbung eingegangen wird. Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber können innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Teilnahme am Bewerbungsverfahren den Antrag stellen, mit der im Verfahren bereits erworbenen Punktzahl in die Berufungsentscheidung einbezogen zu werden. Nach Ablauf von zwei Jahren nehmen sie erneut an dem Verfahren teil.

Wahl zur Pfarrvertretung

912852

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 21. Januar 2010

Der Konvent der Wahl- und Kontaktpersonen hat sich am 7. Dezember 2009 konstituiert und die erste Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählt. Im Anschluss an die Sitzung des Konvents trat die Pfarrvertretung erstmals zusammen. Gemäß § 13 des Pfarrvertretungsgesetzes geben wir deren Zusammensetzung bekannt:

Pfarrerin Asta Brants, Aachen, Vorsitz

Pfarrer Peter Stursberg, Koblenz, stellv. Vorsitz

Pfarrer Manfred Alberti, Wuppertal

Pfarrerin Martina Biebersdorf, Wesel

Pfarrer Helmut Hofmann, Wetzlar

Pfarrer Christoph Hütter, Waldalgesheim

Pfarrer Jochen Schulze, Solingen

Das Landeskirchenamt

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2010

911031

Az. 98-18-0:0010

Düsseldorf, 15. Januar 2010

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 27. November 2009 festgestellten und von der Landessynode am 14. Januar 2010 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2010 bekannt:

Haushaltspläne 2010**Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2010****Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben**

Einzelplan		Haushalt Abteilung 1 Personal		Haushalt Abteilung 2 Theologie, Diakonie	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	3.858.308,00	6.552.323,00	90.245,00	3.817.605,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	133.005,00	6.408.888,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	12.970,00	1.397.823,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	41.886,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	960,00	21.400,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	933.483,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	66.259,00	0,00	19.604,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.780.274,00	0,00	12.403.489,00	0,00
Gesamtplan		6.618.582,00	6.618.582,00	12.640.669,00	12.640.669,00

Einzelplan		Haushalt Abteilung 3 Ökumene		Haushalt Abteilung 4 Bildung	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	650,00	737.600,00	2.998.589,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	123.613,00	291.000,00	0,00	2.326.372,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	83.000,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	2.317.518,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	180.786,00	817.500,00	9.300.943,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.144,00	0,00	29.579,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.754.465,00	0,00	13.100.383,00	0,00
Gesamtplan		2.878.078,00	2.878.078,00	14.655.483,00	14.655.483,00

Einzelplan		Haushalt Abteilung 5 Recht und Politik		Haushalt Abteilung 6 Finanzen und Vermögen	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	5.625,00	10.500,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	2.800,00	0,00	0,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	50.000,00	2.732.864,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	108.660,00	3.431.113,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.229.987,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	284.046,00	1.459.796,00	139.662,00	686.237,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	7.004.550,00	5.681.591,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8.418.529,00	0,00	60.424.306,00	61.200.690,00
Gesamtplan		8.866.860,00	8.866.860,00	67.568.518,00	67.568.518,00

Einzelplan		Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei des Präses	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	383.331,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	6.000,00	395.050,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	18.461,00	125.212,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	7.698.318,00	21.702.528,00	4.600,00	1.098.130,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	1.286.121,00	1.358.742,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	14.183.582,00	0,00	1.865.911,00	0,00
Gesamtplan		8.866.860,00	8.866.860,00	67.568.518,00	67.568.518,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahme und Ausgabe mit **92.545.948 Euro** ab.

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2010

Einzelplan		Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben	
		Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	5.000,00	503.357,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.466.874,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6.000.000,00	10.546.646,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	956.307,00
EP 6	unbesetzt	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	3.910.162,00	4.944.975,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	48.692.063,00	39.189.066,00
Gesamtplan		58.607.225,00	58.607.225,00

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2010

Einzelplan		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung nach FAG		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKiR	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	37.253.352,00	184.254.300,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	452.870,00	1.544.261,00	0,00	0,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	187.366.075,00	39.273.736,00	41.210.045,00	41.210.045,00
Gesamtplan		225.072.297,00	225.072.297,00	41.210.045,00	41.210.045,00

Die Haushaltspläne können in der Zeit **vom 8. bis 12. März 2010** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

**Kirchensteuerbeschlüsse
hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse
für das Haushaltsjahr 2010**

891211
Az. 94-1:0008

Düsseldorf, 18. Januar 2010

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2010 bekannt.

Das Landeskirchenamt

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 11. Januar 2010

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen II B 3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2010 den vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland staatsaufsichtlich an:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 18. September 2009

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft, Jugend
und Kultur
Aktenzeichen 972 Tgb.Nr. 417/09

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer und der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716), des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) bzw. des Erlasses der obersten Finanzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl. I 2009, S. 332) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Hessen

Wiesbaden, den 27. September 2009

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen 1.4 - 870.400.000 -52-

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010 folgende Kirchensteuern erhoben:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

4. Saarland

Saarbrücken, den 9. September 2009

Ministerium der
Finanzen
Aktenzeichen B/2-1 - 66/2009 - S 2440

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2010 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsbl. Seite 1662), anerkannt.

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Satzung der Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen

Präambel

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen hat durch Beschluss vom 14. November 2009 die „Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die dauerhafte Förderung der kirchlichen-diakonischen Arbeit im Kirchenkreis und den Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Alle Personen, die durch Förderung helfen wollen, die Arbeit zu sichern, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Altenkirchen.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen-diakonischen Arbeit des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen und seiner angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

- die Unterstützung der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie,
- insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

(3) Dieser Stiftungszweck darf nicht verändert werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 200.000,00 Euro. Es wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Freie und gebundene Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies nach Maßgabe des Gemeinnützigkeitsrechtes zulässig ist.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Kreissynode gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen der Kreissynode angehören. Die übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Kreissynode sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an die Kreissynode und die Stifter.
- d) Die rechtsverbindliche Unterzeichnung der Zuwendungsbestätigungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates.

§ 8

Rechtsstellung der Kreissynode

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode wahrgenommen.

(2) Der Kreissynode bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,

- c) Auflösung der Stiftung,
 d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann die Kreissynode aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Kreissynode und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.
- (5) Entscheidungen zu Abs. 2a und d sowie zu Abs. 3 können vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen werden, wenn die Kreissynode nicht tagt.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Wird der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen mit einem anderen Kirchenkreis zusammengelegt oder geht er in diesem auf, bleibt der Zweck gemäß § 2 auf das bisherige Gebiet des Kirchenkreises Altenkirchen bezogen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen oder den Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises und seiner angeschlossenen Kirchengemeinden in seinen jetzigen Grenzen zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Altenkirchen, den 14. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Altenkirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Januar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Schulreferat Region Duisburg/Niederrhein

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S.91) in der jeweils gültigen Fassung haben die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel übereinstimmend folgende Satzung für ein gemeinsames Schulreferat zum 1. Januar 2010 beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Evangelische Schulreferat Duisburg/Niederrhein – im folgenden Schulreferat genannt – ist eine Einrichtung der Kirchenkreise Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel. Es trägt die Bezeichnung Evangelisches Schulreferat Region Duisburg/Niederrhein.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Schulreferat nimmt neben anderen kirchlichen Einrichtungen die Verantwortung der Evangelischen Kirche für Erziehung und Bildung in den beteiligten Kirchenkreisen wahr. Die Kirchenkreise lösen damit das in der Vokation gegebene Versprechen ein, den Unterrichtenden Rückhalt der Glaubensgemeinschaft zu vermitteln (Rahmenordnung der Schulreferenten I/1999).

(2) Es berät Schulleitungen und Fachkonferenzen in allen Fragen der Sicherstellung, Gestaltung und Durchführung von evangelischem Religionsunterricht.

(3) Die Schulreferentinnen und -referenten sind in erster Linie mit der Zurüstung, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften für evangelische Religionslehre betraut. Darüber hinaus begleiten sie Lehrkräfte auf fachlicher Ebene und in persönlichen Angelegenheiten.

Ihre Aufgaben beziehen sich auch auf die Mitarbeit bei der Gestaltung des Lebensraumes Schule. Dazu können sie den Kollegien Angebote machen, an der Profilierung der Schule mitzuwirken.

(4) Für die praktische Arbeit der Religionslehrerinnen und -lehrer hält das Schulreferat Medien bereit und entwickelt praxisorientierte Unterrichtsmaterialien.

(5) Das Schulreferat fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kirchengemeinden.

(6) Die Kooperation mit anderen in der Bildung tätigen Einrichtungen ist erwünscht.

§ 3

Trägerschaft

(1) Die Gesamtverantwortung für die Leitung des Schulreferates liegt bei den Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise.

(2) Dritten gegenüber treten die Kirchenkreise in allen Angelegenheiten des Schulreferates als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet gemäß dem Finanzierungsschlüssel nach § 7 dieser Satzung.

(3) Die Kreissynoden bilden zum Zwecke des gemeinsamen Handelns einen Geschäftsführenden Ausschuss. Der Ge-

schäftsführende Ausschuss ist gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuss (GA)

(1) Jede Kreissynode benennt drei Mitglieder für den Geschäftsführenden Ausschuss. Mindestens zwei Mitglieder müssen der jeweiligen Kreissynode angehören. Die Superintendentin bzw. der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes jedes beteiligten Kirchenkreises sollen dem Ausschuss angehören; außerdem nach Möglichkeit die jeweiligen Vorsitzenden der synodalen Schul- oder Bildungsausschüsse. Die anderen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre entsprechend dem Turnus der Presbyteriumswahlen. Die Entsendung der Mitglieder erfolgt in der ersten konstituierenden Sitzung der jeweiligen Kreissynode.

(3) Die Schulreferentinnen und Schulreferenten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, außerdem eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verwaltung des federführenden Kirchenkreises.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende ist gleichzeitig mit der Geschäftsführung beauftragt.

Der Vorsitz wechselt in der alphabetischen Reihe der Kirchenkreise. Von der Reihenfolge kann durch einstimmigen Beschluss abgesehen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll jeweils aus dem Kirchenkreis entsandt sein, aus dem in der vorherigen Amtszeit die oder der Vorsitzende gestellt wurde.

(5) Der Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Träger dies wünscht.

(6) Für die Einladung zu den Sitzungen sowie ihre Beschlussfassung gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.

(7) Niederschriften über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses sind seinen Mitgliedern und den Trägern zuzusenden.

§ 5

Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführenden Ausschusses (GA)

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung des gemeinsamen Schulreferates erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Der Schriftverkehr in inhaltlichen Fragen des Schulreferates wird von den Schulreferentinnen und Schulreferenten geführt.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Schulreferat betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht nach § 6 die Beschlussfassung den Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise vorbehalten ist.

(3) Er beschließt über Grundsätze und Richtlinien der Arbeit.

(4) Er stellt den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung nach Vorlage der Verwaltung des federführenden Kirchenkreises auf. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch die Träger.

(5) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des GA nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Geschäftsführenden Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(6) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Schulreferates (z.B. Sekretariat) wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses ausgeübt. Anstellungsträger ist der federführende Kirchenkreis.

Die Schulreferentinnen und Schulreferenten werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenkreisen durch den Kreissynodalvorstand des jeweils berufenden Kirchenkreises gewählt.

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer obliegt den jeweiligen Superintendentinnen bzw. Superintendenten der Anstellungskirchenkreise.

(7) Der Beschlussfassung durch die Kreissynoden bedarf

- a) jede Änderung dieser Satzung, insbesondere jede Veränderung der Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung,
- b) die endgültige Feststellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und der Jahresrechnung,
- c) die Auflösung des gemeinsamen Schulreferates.

§ 6

Leitung, Verwaltung

(1) Die Leitung des Schulreferates obliegt der/dem vom Geschäftsführenden Ausschuss gewählten Vorsitzenden. Sie oder er vertritt das Schulreferat nach außen und führt den Schriftverkehr. Sie oder er nimmt das Anordnungsrecht auf Kassenanordnungen wahr. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des GA ein und leitet sie. Sie oder er ist für die Protokollführung und Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Das Schulreferat hat keine eigene Verwaltung. Die Aufgaben werden von der Verwaltung des federführenden Kirchenkreises wahrgenommen. Die Kassengeschäfte werden über die Zentralkasse dieses Kirchenkreises als Sonderkasse, getrennt von den anderen Kassen geführt.

Die Kassenaufsicht wird der für den federführenden Kirchenkreis zuständigen Rechnungsprüfung übertragen. Die Entlastung der Jahresrechnung erfolgt durch den Kreissynodalrechnungsausschuss bzw. die Kreissynode des federführenden Kirchenkreises.

§ 7

Aufbringung der Mittel

(1) Einnahmen und Ausgaben des Schulreferates werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Die Kosten werden auf die beteiligten Träger nach folgendem Kostenverteilungsschlüssel umgelegt:

Kirchenkreise Duisburg und Moers	je $\frac{3}{9}$ der zu verteilenden Kosten
Kirchenkreise Dinslaken, Kleve, Wesel	je $\frac{1}{9}$ der zu verteilenden Kosten

(3) Die Gegenstände, welche die Träger in das Schulreferat einbringen oder die dafür beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 8 Kündigung, Auflösung

(1) Ein Ausscheiden eines Trägers ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für Besoldungsverpflichtungen bleiben ausscheidende Kirchenkreise für die Dauer von weiteren fünf Jahren kostenpflichtig (gerechnet vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung), wenn die Kosten nicht vorher reduziert werden können.

(2) Anträge auf Ausscheiden eines der Träger müssen im Geschäftsführenden Ausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Schulreferates werden die Kirchenkreise entsprechend der letzten Kostenverteilung (§ 7) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Kirchenkreisen entsprechend der letzten Kostenverteilung gemeinsam getragen.

§ 9 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Sollte eine Bestimmung der Satzung ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll sinngemäß durch das ersetzt werden, was im Zusammenhang mit der Gesamtsatzung gewollt ist.

Dinslaken, den 24. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Dinslaken

Siegel gez. Unterschriften

Duisburg, den 30. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel gez. Unterschriften

Kleve, den 7. Dezember 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Kleve

Siegel gez. Unterschriften

Moers, den 14. Dezember 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Moers

Siegel gez. Unterschriften

Wesel, den 20. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Wesel

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 8. Januar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Maria und Werner Stobbe Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Maria und Werner Stobbe Stiftung“.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde (Stiftungsträger) mit Sitz in Euskirchen und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Bedürftigen und Senioren in der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung regelmäßiger Angebote und bedarfsorientierter Projekte,
- Förderung der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- diakonische Einzelhilfen

im Bereich der kirchengemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bedürftigen sowie Seniorinnen und Senioren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen gegen Erstattung der Kosten zu verwalten.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Geld- und Wertpapiervermögen.

Der Träger ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

(3) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

(4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

(5) Die Verwendung der Stiftungsmittel richtet sich nach dem vom Träger dem Stiftungsrat bis zum Jahresbeginn vorgelegten und von diesem genehmigten Geschäftsplan.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht.

(7) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) das Presbyterium,
- b) der Stiftungsrat.

§ 6

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Presbyterium gewählt. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss den rechts- oder steuerberatenden Berufen angehören, ein weiteres Mitglied muss einem sozialen Beruf und ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören. Mitglieder des Stiftungsrates, mit Ausnahme des Presbyteriumsmitgliedes, werden auf Lebenszeit berufen. Sie scheidet jedoch mit der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres bzw. mit Ausscheiden aus dem Presbyterium aus dem Stiftungsrat aus.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat unverzüglich durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stifterwille dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

Die Beschlüsse zu a) und c) sind Bestandteile der Prüfung durch den Kirchenkreis.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind oder an der schriftlichen Abstimmung, wenn dieser kein Mitglied in angemessener Frist widerspricht, teilnimmt.

§ 9

Aufgaben und Rechtstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates bleiben dem Presbyterium folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen,
- b) Änderung der Satzung auf Vorschlag des Stiftungsrates,
- c) Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsrates,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

Die Beschlüsse zu b) bis f) dürfen nicht gegen den Willen des Stiftungsrates gefasst werden. Sie bedürfen in den Fällen b), c) und e) der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere kirchliche Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Presbyterium und Stiftungsrat sind verpflichtet, einvernehmlich zu handeln. Im Streitfall kann der KSV zur Schlichtung angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.

(2) Der Stiftungszweck ist den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit der Zustimmung der Finanzbehörden wirksam.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Stiftungsrates. Im Fall des § 6 Absatz 4 Satz 2 können die Beschlüsse nicht gefasst werden.

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

150. Jahrgang

2009

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2009

A			
Abberufungen aus Pfarrstellen	19, 178, 251 siehe bes. Namensverzeichnis	Ausscheiden aus dem Dienst	19 siehe bes. Namensverzeichnis
Agende		Ausschüsse	
Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Agendenentwurfs „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland	317	Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise	96
		B	
Altersteildienst		BAT-KF	
Freistellung im Altersteildienst	21, 78, 124, 147, 164, 178, 209, 224, 252, 308, 334 siehe bes. Namensverzeichnis	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF	153
Amtsblatt		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008	155
Kirchliches Amtsblatt, Rechtssammlung und Gemeindeverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF	257
Änderung der Abonnementsverwaltung und des Bestellservice	122	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	319
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2010 für das Kirchliche Amtsblatt	308	Baufragen	
Amtshandlungen		Termine Arbeitskreis für Baufragen 2009	17
Eintragung von Amtshandlungen in Kirchenbüchern	218	Termine Arbeitskreis für Baufragen 2010	329
Angebot	255	Beihilfen	
Arbeitgeberdarlehen		Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	31
Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen	169	Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge –	214
Arbeitskreis		Beitragspauschalvereinbarung	
Termine Arbeitskreis für Baufragen 2009	17	Beitragspauschalvereinbarung mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)	2
Termine Arbeitskreis für Baufragen 2010	329	Berichtigungen	
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise	96	zum KABI Nr. 09/2008	26
Arbeitslosigkeit		zum KABI Nr. 01/2009	83, 152
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	16, 321	zum KABI Nr. 04/2009	182
Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht	zum KABI Nr. 06/2009	255
Archive		Berufungen	
Hinweis auf Veröffentlichung des neuen Muster-Architektenvertrages	157	Berufungen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst siehe Vorbereitungsdienst	
Aufbewahrungs- und Kassationsplan	99	Berufungen in den Probedienst siehe Probedienst	
Ausführungsgesetz		Berufungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten siehe Ernennungen	
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	91		

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern 18, 78, 123, 146, 163, 208, 224, 251, 277, 334 siehe bes. Namensverzeichnis		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeits- rechtsregelungen vom 21. August 2008	155
Besoldungserhöhung		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF	257
Lineare Besoldungserhöhung	185	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung (KüsterO)	287
Besoldungs- und Versorgungsrecht		Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der Diakoniestation Remscheid gGmbH in Remscheid	318
Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	91	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	319
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung	129	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker	320
Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand 19, 78, 251, 277 siehe bes. Namensverzeichnis		Dienstwohnungen Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammel- heizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2007/2008	132
Broschüre		<hr/> E <hr/>	
Broschüre „Die Freigabe, Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen“	72	Ehrenamt Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt (PEA)	46
<hr/> C, D <hr/>		Entlassen aus dem Dienst 20, 78, 124, 147, 163, 178, 209, 224, 252, 277, 308, 334 siehe bes. Namensverzeichnis	
Datenschutz		Ernennungen von Beamtinnen und Beamten 20, 124, 146, 163, 178, 224, 251, 277, 308, 334 siehe bes. Namensverzeichnis	
Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis –	263	<hr/> F <hr/>	
Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	144, 333	Finanzausgleichsgesetz Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	86
Dienstordnung		Finanzwesen Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen bzw. Anwendung der MACH-Software in 2011	142
Dienstordnung für die Evangelischen Seel- sorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	2	Finanzwirtschaft Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2010	290
Dienstordnung für das Landeskirchenamt	96	Fonds Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	16, 321
Dienst, Kirchlicher		Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	16
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2010	329		
Dienstrecht			
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	130, 131, 153, 257, 287, 318		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	130, 318		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung verschiedener Ordnungen	131		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF 153			
Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg	154		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF	155, 287		

Fortbildungen	siehe Lehrgänge		Heizkostenbeitrag		
	Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben	46	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2007/2008		132
Freistellungen		78, 146, 209, 251, 277, 308, 334	Hinweise		
		siehe bes. Namensverzeichnis	Hinweis auf Veröffentlichung des neuen Muster-Architektenvertrages		157
	Freistellungen im Altersteildienst		Hinweise zum Abfassen von Satzungsänderungen		197
		siehe Altersteildienst			
Frequenzbereich			<hr/> I, J <hr/>		
	Zweite zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsverordnung	238	Jugendarbeit		
Friedhofswesen			Ergänzung der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland		2
	2. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003	213	Justizvollzugsanstalten		
Fürbitte			Dienstordnung für die Evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen		2
	Fürbitte für die 1. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 30. April bis 3. Mai 2009	86	<hr/> K <hr/>		
	Fürbitte für die 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. bis 29. Oktober 2009 in Verbindung mit der 2. Tagung der 2. Vollkonferenz der UEK und der 2. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD	237	Kanzelabkündigung		
	Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2010	317	Kanzelabkündigung von Reminiscere, 8. März 2009, bis Ostermontag, 13. April 2009		85
<hr/> G <hr/>			Kanzelabkündigung für Ostersonntag, 12. April 2009		86
Gebäudestrukturanalysen			Kanzelabkündigung zur 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssonntag, 29. November 2009, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2009		286
	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	16	Kanzelabkündigung zur 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2009		286
Gehörlosenseelsorge			Kapitalertragsteuer		
	Ordnung für die „Konferenz der Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	4	Gesetzesvertretende Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland – Einführung der Kapitalertragsteuer zum 1. Januar 2009 –		93
Gemeindeverzeichnis			Kassation		
	Kirchliches Amtsblatt, Rechtssammlung und Gemeindeverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland		Aufbewahrungs- und Kassationsplan		99
	Änderung der Abonnementsverwaltung und des Bestellservice	122	Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte		
Gesamtkirchengemeinden			Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)		91
	Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz – GKGG)	87	Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten		91
	Leitfaden für die Bildung von Gesamtkirchengemeinden	237	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung		129
Geschäftsordnung			<hr/> H <hr/>		
	Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise	96	Haushaltspläne		
<hr/> H <hr/>					
Haushaltspläne			Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2009		43
Haushaltswirtschaft			Haushaltswirtschaft		
	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2010	290			

Kirchenbeamten-gesetz		C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland	189
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	91	Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 22. bis 24. März 2010	262
Kirchenbücher		Kirchenordnung	
Eintragung von Amtshandlungen in Kirchenbüchern	218	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 96, 98 und 114 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	86
Kirchengesetze		Kirchensiegel	
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 96, 98 und 114 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	86	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	18, 77, 123, 163, 177, 223, 250, 333
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	86	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegel	78, 146, 163, 177, 223, 264, 334
Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz – GKGG)	87	Kirchenlohnsteuer	
Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	89	Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	156
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	91	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer	169
Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	91	Kirchensteuer	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz)	92	Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)	42
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	92	Gesetzesvertretende Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland – Einführung der Kapitalertragsteuer zum 1. Januar 2009 –	93
Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg	155	Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	155
Kirchenkalender		Kirchlicher Dienst	
Liturgischer Kirchenkalender 2009/2010	265	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2010	329
Kirchenmitgliedschaft		Kirchliches Finanzwesen	
Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg	155	Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen bzw. Anwendung der MACH-Software in 2011	142
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker	320	5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	137
Prüfungen für C- Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 5. bis 7. Oktober 2009	142	Kollekte	
		Landeskirchlicher Kollektenplan 2010	269
		Küsterinnen und Küster	
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung (KüsterO)	287

Rüstzeit 2010 für Küsterinnen und Küster	333		
Kurseelsorgedienst			O
Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern in der Sommersaison 2010	263	Ordinationen	18, 78, 123, 146, 163, 178, 208, 224, 251, 264, 308, 334 siehe bes. Namensverzeichnis
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern	263		
<hr/>			
L			
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen		Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	18, 123, 146, 163, 178, 264, 334 siehe bes. Namensverzeichnis
Datenschutzfortbildung Datenschutz in der Praxis	263	Ordnungen	
Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	144, 333	Ergänzung der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	2
Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes Lehrkurse 2010 – 2012	145	Ordnung für die „Konferenz der Gehörlosen-seelsorge und Schwerhörigenseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	4
Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2009	145, 222	Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn-Bad Godesberg	185
Hinweis auf Fortbildungsangebote	222	Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts	187
Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 18. bis 20. Mai 2009 im FFFZ Düsseldorf	144	C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland	189
Rüstzeit 2010 für Küsterinnen und Küster	333	Ordnung für den Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei	288
Verwaltungslehrgang I 2010/2011	76	Ordnung für die Kirchliche Arbeit in der Polizei	288
Verwaltungslehrgang II 2010	176		
Leitfaden		<hr/> P <hr/>	
Leitfaden für die Bildung von Gesamtkirchengemeinden	237	Pastorinnen und Pastoren	
Literaturhinweise	26, 83, 127, 165, 182, 232, 255, 282, 313, 339	Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt (PEA)	46
Liturgischer Kirchenkalender		Personalunterkünfte	
Liturgischer Kirchenkalender 2009/2010	265	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2009	1
<hr/>		Bewertung der Personalunterkünfte	320
M		Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	
Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz		Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung	129
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz)	92	Pfarrerfortbildung	siehe Lehrgänge
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		Pfarrstellen	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht	Aufhebung von Pfarrstellen	
Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht	Bad Godesberg-Voreifel (1.)	252
Mitarbeitervertretungen		Bedburg-Niederaußem-Glessen (2.)	335
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	92	Bonn, Kirchenkreis (10.)	278
<hr/>		Bonn, Lukaskirchengemeinde (2.)	335
N		Bonn, Trinitatiskirchengemeinde (3.)	335
Neues Kirchliches Finanzwesen		Braunsfeld, Clarenbach-Kirchengemeinde (3.)	209
Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen bzw. Anwendung der MACH-Software in 2011	142	Cronenberg (1.)	278
		Dudweiler/Herrensohr (4.)	179
		Duisburg, Kirchenkreis (14.)	278
		Essen-Altstadt (9.)	79

Gemarke-Wupperfeld in Barmen (1.)	252	Evangelische Kirche im Rheinland, Polizeiseelsorge in Rheinland-Pfalz	80
Heiligenhaus (1.)	148	Evangelische Kirche im Rheinland, Polizeiseelsorge, §-4-Behörde Düsseldorf	79
Hermeskeil-Züsch (2.)	209	Evangelische Kirche im Rheinland, Polizeiseelsorge, §-4-Behörde Essen	79
Hürth, Matthäus-Kirchengemeinde (2.)	148	Evangelische Kirche im Rheinland, Polizeiseelsorge, §-4-Behörde Köln	79, 125, 278
Kevelaer (3.)	179	Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V.	179, 278
Kirchen (2.)	309	Gersweiler-Klarenthal (2.)	24, 230
Langenberg (2.)	148	Hiesfeld (2.)	252
Nohfelden	225	Inden-Langenwehe	310
Osterath (3.)	148	Jülich (2.)	125, 227
Solingen-Dorp (3.)	179	Jülich, Kirchenkreis (1.)	279
Wald (1.)	21	Kevelaer (2.)	279
Wald (3.)	21	Köln (1.)	228
Würrich	179	Köln (7.)	210
Ausschreibungen von Pfarrstellen		Köln und Region, Kirchenverband	311, 336
Aachen (5.)	309	Köln und Region, Kirchenverband (2.)	227
Aachen (12.)	21, 179	Köln und Region, Kirchenverband (7.)	150
Alsdorf (2.)	148	Köln und Region, Kirchenverband (9.)	150
Altenkirchen, Kirchenkreis (8.)	226	Köln und Region, Kirchenverband (13.)	164, 253
Altenkirchen, Kirchenkreis (9.)	22, 226, 279	Köln-Mauenheim-Weidenpesch (3.)	23
Alt-Saarbrücken	23	Köln-Raderthal, Philippus-Kirchengemeinde	228
An der Agger, Kirchenkreis (4.)	148	Königshardt-Schmachtendorf (1.)	180, 229
An der Agger, Kirchenkreis (12.)	149	Krefeld-Nord	126
An der Ruhr, Kirchenkreis (5.)	280	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (5.)	150
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (1.)	254	Lennepe, Kirchenkreis (12.)	229
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (9.)	211, 281	Lennepe, Kirchenkreis (14.)	210
Argenthal, Ellern, Riesweiler, Mörschbach, Pleizenhausen	81	Leverkusen-Schlebusch (2.)	253, 336
Bad Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (5.)	81	Mayen (2.)	280
Bad Neuenahr (5.)	336	Moers, Kirchenkreis (5.)	180
Cochem (2.)	227, 310	Neuss, Reformationskirchengemeinde (2.)	209
Dillingen/Saar (1.)	230	Neuss-Süd (3.)	80
Düren, zu (1.)	150, 226	Niederberg, Kirchenkreis (2.)	210, 336
Düsseldorf, Kirchenkreis (35.)	309	Niederbiehl	226, 335
Düsseldorf, Kirchenkreis (43.)	252	Oberhausen-Osterfeld, Apostel-Kirchengemeinde	229, 280
Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis (Berufsschule)	80	Opladen (4.)	150
Düsseldorf-Wersten (1.)	22	Osterath (1.)	228
Essen, Kirchenkreis (24.)	164	Plaidt	310
Evangelische Kirche im Rheinland, Dezernat II.2	148	Pulheim (3.)	23
Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung III	335	Remscheid, Christus-Kirchengemeinde	311
Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Evangelisch-reformierte Kirche und Lippische Landeskirche, gemeinsames Pastorkolleg	225	Schöffengrund, Waldsolms-Nord	149
Evangelische Kirche im Rheinland, Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste	225	Stolberg (3.)	22
Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	21, 209	Swisttal (1.)	125
Evangelische Kirche im Rheinland, Probendienststellen	21, 209	Trier (5.)	164
		Trier, Kirchenkreis (5.)	181
		Troisdorf (3.)	180, 254, 337

Wiebelskirchen (2.)	211	Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 22. bis 24. März 2010	262
Wied, Kirchenkreis (3.)	337		
Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)			
Evangelische Gemeinde Französischer Sprache, Bonn, Düsseldorf und Region	151	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2009	143
Evangelische Kirche in Deutschland, Moskau	81		
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Zentrum Bildung – Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	281	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2009	264
Evangelisch-lutherische Adventsgemeinde in Quito	126		
Gustav-Adolf-Werk, Leipzig, Generalsekretärin/Generalsekretär	165		
Regionalverband Frankfurt am Main, Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer	230		
Errichtung von Pfarrstellen			
Altenkirchen, Kirchenkreis (8.)	124		
An Nahe und Glan, Kirchenkreis (14.)	124		
Bonn, Kirchenkreis (5.)	124		
Düsseldorf, Kirchenkreis (43.)	252		
Düsseldorf, Kirchenkreis (44.)	225		
Jülich, Kirchenkreis (15.)	252		
Krefeld-Süd (5.)	147		
Mayen (2.)	278		
Trier, Kirchenkreis (5.)	179		
Völklingen, Kirchenkreis (8.)	225		
Werden (3.)	79		
Xanten-Mörmter (3.)	179		
Übertragungen von Pfarrstellen			
	19, 78, 123, 146, 163, 178, 208, 224, 251, 277, 308, 334		
	siehe bes. Namensverzeichnis		
Pfarrstellenwechsel			
	251, 334		
	siehe bes. Namensverzeichnis		
Pfarrvertretung			
Wahl zur Pfarrvertretung 2009	195		
Pfarrvertretungsgesetz			
Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	89		
Polizei			
Ordnung für den Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei	288		
Ordnung für die Kirchliche Arbeit in der Polizei	288		
Probendienst			
Berufungen in den kirchlichen Probendienst	144, 208		
	siehe bes. Namensverzeichnis		
Prüfungen			
Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 5. bis 7. Oktober 2009	142		
		Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten	250
		siehe bes. Namensverzeichnis	
		Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2009	143
		siehe bes. Namensverzeichnis	
		Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2009	264
		siehe bes. Namensverzeichnis	
<hr/> Q, R <hr/>			
Qualifizierungsmaßnahme			
		Modellprojekt-Qualifizierungsmaßnahme evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer	249
Rechtssammlung			
		Kirchliches Amtsblatt, Rechtssammlung und Gemeindeverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland	
		Änderung der Abonnementsverwaltung und des Bestellservices	122
		Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland	222
Redaktionsschluss			
		Redaktionsschlussstermine im Jahre 2010 für das Kirchliche Amtsblatt	308
Richtlinien			
		Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben	46
		Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	155
		Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	156
Rüstzeit			
		Rüstzeit 2010 für Küsterinnen und Küster	333
Ruhestand			
		Eintritt in den Ruhestand	21, 79, 124, 147, 164, 178, 209, 224, 252, 278, 309, 335
			siehe bes. Namensverzeichnis
<hr/> S <hr/>			
Satzungen			
		Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Rheinland-Süd e.V.	6
		Satzung für die „Stiftung „Lebens-Weise“	8
		Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Bernd und Erika Banaszak-Stiftung	10
		Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen	10
		Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim/Rhld.	12
		1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf	48

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Einrichtung „Kirche in der City“ in Düsseldorf	48	13. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	171
Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Frillendorf, Essen-Schonnebeck und Essen-Stoppenberg	65	Satzung für ein Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Bedingrade-Schönebeck und Dellwig-Frintrop-Gerschede	173
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Mönchengladbach	65	Satzung der „Stiftung des Evangelischen Altencentrums Cronenberger Straße“	175
Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause „Zukunft unserer Gemeinde“	65	Hinweise zum Abfassen von Satzungsänderungen	197
Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	67	Satzung für die Einrichtung „Evangelische Kinderwelt“	201
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach	71	Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und Evangelischer Familienzentren im Kirchenkreis Moers	204
Satzung zur Änderung der Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal	71	Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach vom 12. November 2004	207
Satzung für den synodalen Jugendausschuss im Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss	116	Stiftungssatzung für die Evangelische Stiftung Kerken	219
Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Erft	117	Stiftungssatzung für die Stiftung „Stiftung zum Erhalt und zur Sicherung der Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus“	220
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath	121	Satzung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirchenkreise Aachen, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel (Evangelisches Rechnungsprüfungsamt Niederrhein)	241
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich zur Delegation von Entscheidungen	121	Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach	244
Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland	133	Satzung der kirchlichen Treuhandstiftung „Evangelisch am Kottenforst“	246
Satzung für das „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ der Evangelischen Kirche im Rheinland	135	Satzung für die Stiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar	248
5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	137	Satzung „Trägerverbund der Diakonie der Kirchenkreise in Rheinland-Pfalz“	258
Satzung zur Änderung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Ev. Kirchengemeinde Kleve	140	Satzung für die unselbstständige kirchliche Maria Neninghoven Stiftung	260
Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	140	Gemeindesatzung für die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf	295
Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses Melancthon-Akademie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	141	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers	298
Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	141	Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch „Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“	298
2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg	142	Satzung für den synodalen Fachausschuss für Ausländerarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan	300
Satzung des Fachausschusses Übersynodale Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vom 28. November 2008	158	Satzung für den Fachausschuss für Diakonie (Kreisdiakonieausschuss) im Kirchenkreis An Nahe und Glan	301
Stiftungssatzung für die Stiftung „Schinkelkirche Bischmisheim“	160	Satzung für den synodalen Fachausschuss „Diakonisches Werk“ im Kirchenkreis An Nahe und Glan	302

Satzung für den synodalen Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan	304	Stellenausschreibungen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Satzung für den synodalen Fachausschuss des Referates für Kindergärten und Elementarbereich im Kirchenkreis An Nahe und Glan	306	Aachen, Verwaltungsamt des Kirchenkreises, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	232
Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger „Diakonie An der Agger“	322	An Sieg und Rhein, Kirchenkreis, pädagogische Mitarbeiterin/Mitarbeiter	339
Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Kindertageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis An der Agger	324	Bethel, v. Bodelschwingsche Anstalten, Sonderschuldirektorin/Sonderschuldirektor	282
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken	327	Bethel, v. Bodelschwingsche Anstalten, Studiendirektorin/Studiendirektor	282
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss	327	Bonn-Bad Godesberg, Thomas-Kirchengemeinde, B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	151
Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Moers	328	Brüggen-Elmpt, Gemeindehelferin/Gemeindehelfer	255
Schriftgutverwaltung		Dinslaken, Kirchenkreis, Geschäftsführerin/Geschäftsführer	181
Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 18. bis 20. Mai 2009 im FFFZ Düsseldorf	144	Dinslaken, Kirchenkreis, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	281
Seelsorge		Dönberg, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	211
Bildung personaler Seelsorgebereiche	209	Duisburg, Kirchenkreis, Mitarbeiterin/Mitarbeiter Personalverwaltung	338
Seelsorger		Duisburg-Süd, Auferstehungsgemeinde, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	338
Dienstordnung für die Evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	2	Düsseldorf-Wersten, Kantorin/Kantor	24
Stellenausschreibungen		Essen, Gemeinsames Gemeindeamt im Kirchenkreis Essen, Mitarbeiterin/Mitarbeiter, stellvertretende Amtsleitung	24
Bodelschwingh-Gymnasium, Schulleiterin/Schulleiter	312	Essen, Gemeinsames Gemeindeamt im Kirchenkreis, Sekretariat	165
Burscheid, Realschule, Lehrerin/Lehrer	126	Essen-Borbeck-Vogelheim, Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter	281
Dierdorf, Martin-Butzer-Gymnasium, Studiendirektorin/Studiendirektor	82	Essen-Schonnebeck, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	338
Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Schulleiterin/Schulleiter	311	Essen-Überruhr, Erzieher/Sozialpädagoge	338
Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, ständige Vertretung des Schulleiters	231	Holteln, Sterkrade, stellvertretende Gemeindeamtsleiterin/stellvertretenden Gemeindeamtsleiter	152
Evangelische Kirche im Rheinland, Dezernat I.2, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	151	Hückeswagen-Radevormwald, Mitarbeiterin/Mitarbeiter	25
Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung II, Dezernat II.1, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	231	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis, Mitarbeiterin/Mitarbeiter im gehobenen Dienst	312
Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche und deren diakonische Werke, Beauftragte/-Beauftragter für Datenschutz	338	Langenfeld, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	211
Evangelische Kirche im Rheinland, Gemeinsame Kirchensteuerstelle, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	254	Langenfeld, Mitarbeiterin/Mitarbeiter	312, 313
Evangelische Kirche im Rheinland, Projektleitung NKF	82	Leverkusen, Kirchenkreis, Mitarbeiterin/Mitarbeiter Kassenleitung	127
		Moers, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	313
		Niederrhein, Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer	312
		Oberhausen-Osterfeld, Auferstehungs-Kirchengemeinde, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	212
		Radevormwald, Jugendleiterin/Jugendleiter	25
		Rechtenbach, Lützellinden, Jugendmitarbeiterin/Jugendmitarbeiter	127
		Saarbrücken, Kirchenkreis, Mitarbeiterin/Mitarbeiter Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	152

Uerdingen, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	25182	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden und der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler	218
Waldbröl, Jugenddiakonin/Jugenddiakon	181	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden und der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler	218
Weiden, B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	82	Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Birkenfeld	238
Wetzlar, Mitarbeiterin/Mitarbeiter	232	Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Ottweiler	238
T		Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Sankt Wendel	238
Tagungen	siehe Lehrgänge siehe bes. Namensverzeichnis	Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Obere Nahe	239
Telefonliste		Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Saar-Ost	240
des Landeskirchenamtes	161	Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Saar-West	240
Theologische Prüfungen		Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Burg	258
Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2009	143 siehe bes. Namensverzeichnis	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen	258
Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2009	264 siehe bes. Namensverzeichnis	Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Altenkirchen	294
U		Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Gladbach	294
Urkunden		Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Bad Godesberg	294
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen	5	Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Krefeld	294
Urkunde über die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Lebach	6	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade	321
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach	47	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen	322
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	48	Urlauberseelsorgedienst	
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler	133	Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern in der Sommersaison 2010	263
Urkunde zur Berichtigung der Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr	133	Urlaubsorte	
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap	157	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2010	329
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ober Kostenz und der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich	170	V	
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ober Kostenz und der Evangelischen Kirchengemeinde Sohren	170	Vereinbarungen	
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich und der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath	170	Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg	155
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken und der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach	218	Verordnungen	
		Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	30
		Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	31

Perko, Peter	18	Salzmann, Werner	29	Sommer, Maik	278	<hr/> W <hr/>	
Peters, Friedhelm	147	Sander, Peter	252	Spieker, Artur	178	Wagner, Kristina	144
Petri, Albrecht	278	Sandmann, Sabine	147	Sprenger, Michael	147	Wahl, Hermann	178
Pizzini, Ido	79	Sattler, Herbert	224	Stahl-Hackländer, Brigitte	251	Walla, Walter	225
Planitzer, Nepomuk	334	Sauer, Dietrich	124	Steffen, Kai	78, 146	Walter, Alexandra Monika	278
Platten, Marc	278	Sawatzki, Christina	250	Stege-Gast, Daniela	224, 334	Waltersdorf, Wiebke	163
Pleger, Sylvia	78	Schaale, Jennifer Vivien	250	Steinbicker, Angelika	146	Wander, Prof. Dr. Bernd	224
Pollmeier, Malanie Isabel	147	Schade, Sebastian	278	Steinfeld, Jürgen	209	Warmbrunn, Antje	147
Pompe, Hans-Hermann	277	Schäfer, Edgar	19	Steinhoff, Günter	124	Warnke, Dr. Alexander	147
Pontkees, Helma	308	Schäfer, Ingo	251	Steininger, Thorsten	224	Waschk, Norbert	19
Potthoff, Karlheinz	252	Scharte, Wilfried	124	Stephan, Hans-Ulrich	285	Wassmuth, Ottmar	178
Preis, Theodor	252	Schenck, Hermann	19	Stinder, Friedemann	20	Wawra, Reinhold	20
Prumbaum, Anke	208	Scherr, Fabien	250	Stock, Christian	264	Weber, Anette	78
Pungs, Maike	251	Schimanowski, Katja	251	Stoffel, Manfred	20	Weber, Dr. Jörg	20
Püschel, Katrin	278	Schimanski, Herbert	19	Stolz-Spiekermann,		Weber, Herbert	21
Pyka, Holger	264	Schippel, Peter Niels	178	Marianne	21	Weckelmann, Thomas	163
Quaas, Dr. Anne Kathrin		Schlarp, Christina	308	Straube, Susanne	20	Wefers, Hans-Joachim	20
	277, 278	Schloemann, Hartmut	178	Strecker, Julia	123	Wegmann, Rolf	278
		Schmalek, Christoph	250	Strenge, Britta	277	Weichsel, Gregor	18, 144
<hr/> R <hr/>		Schmalenbach, Klaudia	20	Streppel, Ralph	20	Weidner, Martin	19
Raettig, Volker	21	Schmerkotte, Maret	208, 244	Strunk, Marc Henning	19, 124	Weiβ, Jochen	19
Rathay, Valerie	250	Schmid, Annette	123	Süselbeck, Sarah Indra	264	Weiβ, Maren	250
Raunig, Ernst	78	Schmid, Jan-Lüken	178	Syben, Wolfram	20	Wejwer, Ottmar	178
Rehrmann, Thomas	143, 144	Schmidt, Katharina	123	Sylla, Ingeburg	209	Wendel, Helmut	147
Reichert, Armin	224	Schmidt, Valeria	21	Symann, Gerhild	225	Werth, Folkhard	208
Reimann, Ralf-Peter	277	Schmitz, Ernst-Dieter	225			Weßler, Karl-Hermann	178
Reppich, Thomas	163	Schmitz, Frauke	124	<hr/> T <hr/>		Weβolowski, Manfred	225
Reumann-Claßen, Dietmar	19	Schmitz, Vanessa	308	Tange, Karl-Heinrich	278	Willnauer-Rosseck,	
Reuter-Dymke, Elisabeth	19	Schmitz-Dowidat,		Tebbe, Christoph	224	Wolfgang	163
Reymond, Roland	18	Dr. Annette	308	Tesch, Marcus	19	Winckel, Ingo	147
Richter, Annekathrin	143	Schneider, Christine	252	Thamm, Dirk	251	Winnebeck, Julia	143
Richter, Dr. Georg	308	Schneider, Gerd	224	Thomas, Ulrich	335	Witthöft, Inga	19
Richter, Hartmut	20	Scholtheis-Wenzel, Ulrike	251	Thuncke, Benjamin	250	Witt-Hoyer, Thomas	20
Richter, Joachim	308	Schommer, Traugott	309	Tibbe, Andreas	251	Wittmann, Erdmute	147
Rieger, Gabriele	146	Schönberger, Michaela	78	Tietsch-Lipski, Dagmar	20	Wolandt, Kirsten	277
Riesenbeck, Klaus	20	Schrader, Jens	20, 252	Timmermann, Wilfried	124	Wolters, Christa	251
Risch, Markus	147, 208	Schrooten, Ingo	20	Tippmann, Caroline	144	Würges, Harald	264
Ritter, Horst	278	Schubert, Michaela	277	Tischler, Johannes Nikolai	264	Wüst, Katrin	277
Rödder, Heike	251	Schulte, Frank	19	Tusch, Marianne	20	Wüster, Eckart	19
Rohrbach, Christoph	147	Schulze, Dr. Manfred	147			Wyneken, Barbara	224
Rosenbrock, Dr. Gerd	147	Schütt, Lars	264	<hr/> U, V <hr/>			
Rösner, Ellen	20	Schwab, Elisabeth	124	van Anken, Christina	147		
Rösner, Heribert	251	Schwan, Alexander	163, 277	van der Heyden, Bianca	208, 224	<hr/> X, Y, Z <hr/>	
Royek, Editha	20	Schwark, Dr. Christian	19	Verwold, Christian	123, 277	Zadow, Angelika	19
Ruck-Schröder, Dr. Adelheid		Schwebke, Volker	224	Verwold, Ulrike	143, 178, 208	Zapf-Mankel, Benita	20
	20, 277	Schweizer, Bärbel	19	Viebahn, Rainer	79	Ziaja, Thomas	143, 264
Ruddat, Werner	147	Seifert, Hermann	124	Voge, Julius	334	Zickenheiner, Friedemann	309
Rudl, Barbara	18	Seim, Andrea	19	Vogelbusch, Johannes	19	Zimmermann, Barbara	20
Ruhl, Günter	147	Selter, Friedrich	252	Voigtländer, Erika	143, 208	Zimmermann, Jörg	19
Rust, Roland	19	Seuthe, Sven	143, 144	von Bendemann, Almut	277	Zizelmann, Matthias	124
Rüther, Marina	178	Sicius, Jörg	123	von Uslar-Gleichen,		Zöllich, Wiebke	264
		Siebel, Peter	224	Margarete	143	Zumbro-Neuberger, Liesel	334
<hr/> S <hr/>		Sieg, Günter	225	Vorländer, Johannes		Zumbusch, Ulrich	78
Saalbach, Dr. Larissa	78	Siepmann, Ursula	147			Zupp, Petra	308
Saamer, Gerrit	178	Sitzler, Dr. Hartmut	277, 334				
		Smidt-Kulla, Elke	19				

← Fortsetzung von Seite 36

§ 11
Auslösung

(1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Stiftungsrates erforderlich. Im Fall des § 6 Absatz 4 Satz 2 kann der Beschluss nicht gefasst werden.

(2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Euskirchen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 12
Aufsicht

Die Stiftungsorgane unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch Kirchenkreis und Landeskirche.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Euskirchen, den 8. Dezember 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Januar 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
„Stiftung Florinskirche“**

§ 1

Die Satzung der „Stiftung Florinskirche“ vom 15. November 2004 (KABI 2005, S. 126), geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung Florinskirche vom 21. Juni 2005, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch die Wörter „sechs bis acht“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, den 16. November 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Koblenz-Mitte

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Januar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises
Saar-West**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West hat auf Grund des Artikels 112 der Kirchenordnung und § 10 der Verwaltungsordnung am 7. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Träger des Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis Saar-West.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West“, nachstehend Verwaltungsamt genannt.

(3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Saarbrücken.

§ 2

(1) Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle

- a) des Kirchenkreises Saar-West,
- b) der angeschlossenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Saar-West.

(2) Das Verwaltungsamt steht der Superintendentin/dem Superintendenten zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung. Es hat dabei die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Aufgaben der Superintendentin/des Superintendenten insbesondere aus der Dienstaufsicht über die Pfarreinnen und Pfarrer ergeben. Die Kosten sind separat auszuweisen.

(3) Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne des § 10 VwO, der auch Verwaltungsaufgaben anderer kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen und Körperschaften sowie der gemeinsamen Einrichtungen des Verbundes der Kirchenkreise Saar-West und Ottweiler übertragen werden können.

§ 3

(1) Das Verwaltungsamt nimmt insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben wahr:

- a) Kirchenkreis:
 1. Personalwesen,
 2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 3. Vermögensverwaltung und Versicherungswesen,
 4. Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
 5. Meldewesen,
 6. sonstige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
- b) Angeschlossene Kirchengemeinden, sofern diese Aufgaben auf das Verwaltungsamt übertragen wurden:
 1. Personalwesen,
 2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,

3. Vermögensverwaltung und Versicherungswesen,
4. Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
5. Kirchenbuchwesen,
6. sonstige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, deren Rahmen durch den Kreissynodalvorstand geregelt wird.

c) Gemeinsame Einrichtungen des Verbundes:

1. Personalwesen,
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. Vermögensverwaltung und Versicherungswesen,
4. Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
5. sonstige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
6. Kirchensteuerverteilung.

(2) Der Kirchenkreis Saar-West und die dem Verwaltungsamt angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen können die Hilfe des Verwaltungsamtes auch für weitere Verwaltungsaufgaben in Anspruch nehmen, sofern der Kreissynodalvorstand das Verwaltungsamt dazu ermächtigt.

(3) Das Verwaltungsamt arbeitet darüber hinaus auch mit den nicht angeschlossenen Kirchengemeinden bzw. von diesen getragenen gemeinsamen Verwaltungsstrukturen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind jeweils zu regeln und bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Die Kosten dieser Zusammenarbeit sind separat auszuweisen und jeweils in Rechnung zu stellen.

§ 4

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes sowie durch eine Umlage der angeschlossenen Einrichtungen gedeckt.

(2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben des Verwaltungsamtes. Die Höhe der Umlage der jeweiligen Kirchengemeinde und des Kirchenkreises richtet sich nach dem Umfang der vom Verwaltungsamt erbrachten Leistungen. Nur insoweit eine angeschlossene Kirchengemeinde Leistungen auf das Verwaltungsamt übertragen hat, werden die bei der Berechnung der Umlage berücksichtigt. Der Anteil wird im Vorfeld, nachdem dies im Verwaltungsausschuss beraten worden ist, durch den Kreissynodalvorstand auf der Basis der Verwaltungsvorgänge des Vorjahres festgelegt. Anzustreben ist dabei eine am tatsächlichen Leistungsumfang ausgerichtete Berechnung.

(3) Vom Verbund der Kirchenkreise Saar-West und Ottweiler wird für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben der gemeinsamen Einrichtungen eine jährlich auszuhandelnde Kostenpauschale erhoben.

(4) Die Beiträge sonstiger kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

§ 5

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus jeweils einem Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie aus zwei Vertretern des Kreissynodalvorstandes.

(2) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Kreissynodalvorstandes nach § 4 Abs. 2 vor. Er kann sich dabei der Hilfe der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes bedienen.

(3) Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt in der Regel an den Beratungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes,
- b) Vorbereitung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan) für das Verwaltungsamt. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben, Festsetzung des Kostenanteils gemäß § 4 dieser Satzung,
- c) Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes entsprechend dem von der Kreissynode beschlossenen Stellenplan,
- d) Entscheidung über die Organisationsstruktur und die Geschäftsverteilung des Verwaltungsamtes,
- e) Beschlussfassung über Verträge mit weiteren Körperschaften oder Einrichtungen,
- f) Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereiches des Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit den beteiligten Leitungsorganen.

§ 7

Die Superintendentin/Der Superintendent führt die Dienstaufsicht über die Amtsleitung.

§ 8

Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 9

(1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert auszuführen.

(3) Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes, soweit Angelegenheiten des Verwaltungsamtes behandelt werden oder nach Aufforderung durch die Superintendentin/den Superintendenten, beratend teil.

(4) Die Amtsleitung führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes.

§ 10

Die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen einer Körperschaft oder Einrichtung und dem Verwaltungsamt ist nur mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 11

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für

das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saarbrücken vom 12. Dezember 1973 (KABl. 1974, S. 44) außer Kraft.

(2) Änderungen und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Saarbrücken, den

Kirchenkreis Saar-West

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 7. Januar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Synodalen Schulausschusses des Kirchenkreises An Sieg und Rhein

Die Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat auf Grund von Artikel 98 Abs. 3 Kirchenordnung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Synodalen Schulausschusses des Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 27. Juni 1987 (KABl. S. 227) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Siegburg, den 13. November 2009

Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 7. Januar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2011

911012

Az. 13-70-12:2011-1

Düsseldorf, 13. Januar 2010

Im Januar 2011 beginnt ein **zusätzlicher Verwaltungslehrgang** zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der nur als **Hauptkurs** stattfindet.

Der Hauptkurs ist für alle Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14

der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben. Der elfwöchige Hauptkurs beginnt im Januar 2011. Die schriftliche Prüfung findet voraussichtlich im November/Dezember 2011, die mündliche Prüfung voraussichtlich im Frühjahr 2012 statt.

Der Lehrgang wird im Hotel- und Tagungszentrum *Mutterhaus*, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf, durchgeführt.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Die Lehrgangstermine für das Jahr 2011 sind noch nicht bekannt, können aber voraussichtlich mit der Zulassung mitgeteilt werden.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß der Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebeitrag von 8,00 Euro erhoben.

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen der Sparbeschlüsse die grundsätzliche internatsmäßige Unterbringung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgegeben. Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 40,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 80,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswoche ein Betrag von 25,00 Euro für das Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind im Landeskirchenamt abrufbar. Für Auskünfte steht LKAR'in Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 02 11/45 62-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zum Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II erfüllen, **bis zum 30. Juni 2010** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

909796

Az. 02-10-11:1505131

Düsseldorf, 18. Januar 2010

Durch die Auflösung der Kirchengemeinden werden die Siegel der Kirchengemeinden Essen-Karnap, Essen-Altenessen-Süd und Essen-Altenessen-Nord, Kirchenkreis Essen, mit Wirkung vom 1. Juni 2009 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

906065

Az. 02-10-11:1505105

Düsseldorf, 18. Dezember 2009

Durch die Aufhebung der 7. Pfarrstelle wird das Siegel der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen, mit einer 7 als Beizeichen, mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

906064

Az. 02-10-11:1504903

Düsseldorf, 18. Dezember 2009

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Wuppertal, mit einem Punkt als Beizeichen, mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Dr. Heinz Bahnmüller, Kirchengemeinde Delling, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 2. November 2009.

Vikar Andre Beetschen am 13. Dezember 2009 in der Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz.

Prädikantin Jeanette D'Ans, Kirchengemeinde Wahlscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 13. Dezember 2009.

Prädikant Jürgen Eßer, Kirchengemeinde Rondorf, Kirchenkreis Köln-Süd, am 6. Dezember 2009.

Pfarrerin z.A. Beatrice Désirée Fermor am 12. Dezember 2009 in der Kirchengemeinde Oberwinter, Kirchenkreis Koblenz.

Prädikant Dr. Norbert Friedrich, Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf, am 6. Dezember 2009.

Vikarin Nicole Hagemann am 29. November 2009 in der Kirchengemeinde Dorp, Kirchenkreis Solingen.

Vikarin Susanne Hasselhoff am 13. Dezember 2009 in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Karnap, Kirchenkreis Essen.

Prädikant Wolfhard Herbst, Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, am 22. Dezember 2009.

Vikar Christopher König am 6. Dezember 2009 in der Lutherkirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Prädikant Martin Roth, Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Karnap, Kirchenkreis Essen, am 13. Dezember 2009.

Prädikantin Alexandra Uhl, Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchenkreis Wuppertal, am 6. Dezember 2009.

Prädikantin Wilma Völkel, Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, Kirchenkreis Leverkusen, am 6. Dezember 2009.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Judith Albaum sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Mira Heyneck in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Friederike Höroidt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Andreas Klumb in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Michaela Langenheim in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Jens Maßmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Marc Platten in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Daniela Tibbe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Marc Platten mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrerin Daniela Tibbe mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 4. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerin Michaela Langenheim mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Essen.

Pfarrer Tobias Kaspari mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Jülich.

Pfarrerin Friederike Höroidt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrer Andreas Klumb mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Jens Maßmann mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Solingen.

Pfarrerin Silke Halfmann mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 12. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerin Friederike Wilberg mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg, Kirchenkreis Essen.

Pfarrer Stefan Gerstenberger mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 5. Pfarrstelle (ev. Religionslehre am Berufskolleg für Technik) des Kirchenkreises Moers.

Pfarrer Dr. Joachim Conrad mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrer Horst Daniel mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lützellinden (Entlastungspfarstelle), Kirchenkreis Wetzlar.

Freistellung:

Pfarrerin Dr. Susanne Wolf-Withöft, Ev. Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wuppertal, mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bis 31. Januar 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Versetzung:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Wolfgang Röhl von der Kirchengemeinde Dinslaken in den Dienst des Kirchenkreises Dinslaken.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Andreas Klumb mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Pfarrerin im Probedienst Ute Krüger mit Ablauf des 3. Februar 2010.

Pastor im Sonderdienst Bernd Löhr mit Ablauf des 13. Februar 2010.

Pfarrer im Probedienst Friedrich Penserot mit Ablauf des 14. Januar 2010.

Pfarrerin Dagmar Elisabeth Vogel, Kirchenkreis An Nahe und Glan (2. Pfarrstelle), mit Ablauf des 22. November 2009.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Manfred Groß, Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2012.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Konrad Leithäuser vom Kirchenkreis Köln-Mitte vom 1. Februar 2010 bis 31. Januar 2012.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Paul Seifen vom Kirchenkreis Altenkirchen vom 1. Februar 2010 bis 31. Januar 2012.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Horst Bredenbeck, Kirchenkreis An der Ruhr (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Kirchenrat Pfarrer Hans-Peter Friedrich vom Landeskirchenamt zum 1. Februar 2010.

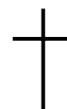
Pfarrerin Ulrika Friedrich-Dörner, Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Pfarrer Reiner Groth, beurlaubt für den Dienst in der Vereinigten Evangelische Mission, mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Pfarrer Martin Seidler, Kirchengemeinde Dierdorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand von Realschullehrerin i. K. Gerhild Symann, Realschule Burscheid, mit

Ablauf des 31. Juli 2009 und Versetzung in den Ruhestand zum 1. Februar 2010.



*Wir haben einen Gott, der da hilft,
und den HERRN, der vom Tode errettet.
Psalm 68,21*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Johannes Kitzel am 5. Dezember 2009 in Eichstetten am Kaiserstuhl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Oberbantenberg, geboren am 21. Mai 1927 in Clüden, ordiniert am 1. Februar 1953 im Dom zu Magdeburg.

Pfarrer i.R. Gerhard Potthoff am 19. Dezember 2009 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Düsseldorf, geboren am 2. Juli 1936 in Halle/Westfalen, ordiniert am 13. April 1975 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Edgar Schoen am 9. Dezember 2009 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Jägersfreude, geboren am 20. September 1920 in Postal, Distrikt Cetatea-Alba, Rumänien, ordiniert am 4. Dezember 1960 in Berlin-Mainkirchen.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 5. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 16. Pfarrstelle, Religionslehre an berufsbildenden Schulen, errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Garbenheim, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. August 2010 eine Schulpfarrerin/einen Schulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an zwei Hauptschulen in Düsseldorf-Grafenberg und Düsseldorf-Gerresheim (33. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 50 % (14 Unterrichtsstunden) zu besetzen. Beide Schulen

sehen ihre Schwerpunkte in der Vorbereitung auf das spätere berufliche Leben und im sozialen Lernen. Der Kirchenkreis sucht eine Theologin/einen Theologen, die/der in der schulischen Bildungsverantwortung eine zentrale kirchliche Aufgabe sieht, sich durch die Fragen junger Menschen herausfordern lässt und mit Freude und Engagement mit ihnen arbeitet. Der Kirchenkreis erwartet Interesse an den Lebenswelten junger Menschen, Aufgeschlossenheit gegenüber modernen Unterrichtsmethoden, Zusammenarbeit mit den Kollegen der Schulen, Gesprächsbereitschaft mit Schülerinnen und Schülern anderer Religionen, Mitarbeit an der Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Schule, Teilnahme an den Konventen und Arbeitsgemeinschaften für Pfarrerrinnen/Pfarrer und Lehrerinnen/Lehrer im Kirchenkreis Düsseldorf. Der Kirchenkreis bietet ein herausforderndes Tätigkeitsfeld, eine qualifizierte fachliche Begleitung durch die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises, Unterstützung bei Fort- und Weiterbildung, Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern des Kirchenkreises, wie z.B. der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendkirche und Hilfe bei der Wohnungssuche. Der Kirchenkreis freut sich, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Schulreferentin Mechtild Peisker, Tel. (02 11) 9 57 57-742.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. August 2010 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Bachstraße in Düsseldorf (38. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt, wobei der Einsatzschwerpunkt im Teilzeitbereich liegt. Das Berufskolleg Bachstraße ist eine Schule mit kaufmännischen Fachklassen. Die Bewerberin/Der Bewerber muss Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen haben, sich auf Fragen der Jugendlichen einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit erwartet der Kirchenkreis seelsorgliche Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums. Eine Kenntnis der Lehrpläne für das Fach Religionslehre wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises. Der Kirchenkreis bietet Ihnen eine herausfordernde Tätigkeit, bei der die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises Sie qualifiziert fachlich begleiten, durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützen und Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern, wie z.B. der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendkirche, bieten. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis Ihnen gerne behilflich. Der Kirchenkreis freut sich, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 22 91 25.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist als volle Stelle auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Insgesamt stehen der Gemeinde nach der Pfarrstellen-Rahmenplanung 2,5 Stellen zur Ver-

fügung. Die Gemeinde Unterrath hat drei Predigtstätten für insgesamt ca. 6.800 Gemeindeglieder, drei Kindertagesstätten in der Verwaltung der Diakonie in Düsseldorf und vielfältige Angebote im diakonischen Bereich und der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Kirchenmusik. Zum Aufgabengebiet der jetzt zu besetzenden Stelle gehören neben einem Teil der Kasualien und der Gottesdienstleitung für die Gemeinde schwerpunktmäßig die Altenarbeit, die gemeindeeigene Diakonie in Kooperation mit einer hauptamtlichen Kraft, die Betreuung des Zentrums Plus der Diakonie in Düsseldorf in pastoraler Sicht sowie die Entwicklung einer Konzeption für Angebote, die für über 55-Jährige „Stichwort 55 plus“ angedacht sind. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der neben der seelsorglichen und theologischen Kernkompetenz die Fähigkeit hat, auf Menschen zuzugehen und eine „einladende Kirche“ außenwirksam zu repräsentieren. Vorausgesetzt sind ferner Kooperationsfähigkeit mit verlässlicher Kommunikation, Verantwortungsbereitschaft für die übertragenen Aufgaben mit der Fähigkeit, auch die eigene Arbeit zielorientiert zu steuern. Als Ansprechpartner für Ihre Fragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Kurt Schaaf, unter (01 76) 48 18 84 27 oder (02 11) 42 88 22 und hukschaaf@aol.com, gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Inden-Langerwehe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer in Vollzeit. Die unierte Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Jülich und hat ca. 2.000 Gemeindeglieder innerhalb der Kommunalgemeinden Inden und Langerwehe. Die jüngere Vergangenheit und auch die Gegenwart der Kirchengemeinde ist geprägt durch den Braunkohle-Tagebau und die hierdurch bedingten Umsiedlungen der Ortschaften Inden, Altdorf und – aktuell – Pier sowie das Zusammenwachsen der Kirchengemeinde. Im neu entstandenen Ort Inden/Altdorf wurde 1997 eine neue Kirche mit einem modernen Gemeindezentrum (GMZ) errichtet. In unmittelbarer Nähe steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung. Die Paul-Gerhardt-Kirche in Langerwehe wurde 2002 mit einem attraktiven GMZ erweitert. Es findet in beiden Kommunalgemeinden eine kontinuierliche schulbezogene Arbeit statt (Grundschulen, eine Hauptschule sowie eine Gesamtschule). In den Kirchen wird regelmäßig Gottesdienst gefeiert. Die GMZ bieten Platz für zahlreiche Gemeindegruppen, z.B. Kinder-, Jugend-, Eltern-Kind- und Seniorenkreise. Gemeindefeste haben ebenfalls einen festen Platz in der Jahresplanung. Ein Schwerpunkt in der Gemeindegemeinschaft ist die Kinder- und Familienarbeit. Zurzeit werden neun Eltern-Kind-Gruppen sowie ein Kinderkreis (verteilt auf beide GMZ) angeboten, eine Jugendgruppe befindet sich im Aufbau. Zum Dienst gehören auch der zweijährige kirchliche Unterricht und die Begleitung der Konfirmandinnen/Konfirmanden (in der Regel zwei neue Gruppen pro Jahr für die Orte Inden und Langerwehe). In zwei Seniorenheimen werden regelmäßig Gottesdienste mit Abendmahl gefeiert. Die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort gewinnt immer mehr an Bedeutung. Auch hier ist ein Aufgabenfeld für die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer zu sehen. In Zeiten immer knapper werdender Kassen sind neue kreative Ideen wichtig, um notwendige Projekte, z.B. in der Jugendarbeit, auch mittel- und längerfristig finanzieren zu können. Die Kirchengemeinde plant die Erstellung und Durchführung eines Fundraising-Konzeptes. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer der/dem die seelsorgerischen Tätigkeiten besonders am Herzen liegen, die/der ein offenes Ohr für

Gemeindemitglieder aller Generationen hat, die/der lebendige vielfältige Gottesdienste feiert, die/der das vorhandene Gemeindeleben akzeptiert und gleichzeitig neue Wege für das gemeindliche Zusammenleben entwickelt mit Interesse und Visionen für die Gestaltung und Weiterentwicklung einer Gemeindekonzeption, die/der die ökumenischen Beziehungen weiter ausbaut und pflegt für den Aufbau eines Fundraising-Konzeptes, für eine kreative Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Schulen. Zur Qualifikation gehören selbstverständlich Leitungskompetenz sowie Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Die Gemeinde bietet ein elfköpfiges selbstbewusstes und kooperatives Presbyterium, viele engagierte haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein offenes, vertrauensvolles Klima, aufgeschlossene Gemeindemitglieder, viel Raum für die Entwicklung von neuer Konzepte. Weitere Informationen über das Gemeindeleben sind der im Aufbau befindlichen Homepage www.ekir.de/inden-langerwehe/wp zu entnehmen. Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Regina Schreckenber, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 24 23) 55 46, E-Mail schreckenbergf@t-online.de, Birgit Bauer, Gemeinsekretärin, Tel. (0 24 65) 3 04 99 92, E-Mail inden@ekir.de. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht für die Stelle liegt bei der Kirchenleitung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist die 5. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an höheren Schulen und an Gesamtschulen zum 1. August 2010 zu besetzen. Der Dienst in dieser Pfarrstelle umfasst den Religionsunterricht, die Seelsorge und den Gottesdienst an den beiden Gymnasien in Bergheim/Erft (17,5 Wochenstunden Gutenberg-Gymnasium, 8 Wochenstunden Erft-Gymnasium). Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe I und II sowie Vertrautheit mit den aktuellen Änderungen im Bildungsgang des Gymnasiums sind erwünscht. Auskunft erteilt Schulreferent Pfarrer Dr. Rainer Stuhlmann, Tel. (02 21) 6 60 97 47. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 1. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 100%. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Sie ist gegliedert in vier Bezirke mit insgesamt sechs Pfarrstellen. Die Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer verstehen sich als Team und stehen in intensivem kollegialem Austausch. Die zukünftige Pfarrerin/Der zukünftige Pfarrer wird mit den Mitgliedern des Bezirksausschusses die Gemeindegemeinschaft im Bezirk und als besonderen Arbeitsschwerpunkt (>60%) die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche übernehmen. Sie/Er sorgt für und leitet ein ständig wachsendes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen und ist in das Gesamtkonzept der Gemeinde Köln eingebunden. An der Antoniterkirche werden an jedem Sonn- und Feiertag des Liturgischen Kalenders wechselweise Gottesdienste in den drei Traditionen des Protestantismus auf hohem liturgischem Niveau gefeiert. Hierbei werden zzt. die reformierten und die unierten Gottesdienste von einem Predigtteam geleitet. Die lutherischen Gottesdienste nach dem Gottesdienstbuch, Agende I mit Noten, wurden vom damali-

gen Stelleninhaber geleitet. Momentan finden zusätzlich in regelmäßigen Abständen Gottesdienste am Samstagabend zu bestimmten Themen statt. Die Kirchenmusik mit den Schwerpunkten Orgel, Chöre, Orchester, Choralschola bildet als eigenständige Verkündigungsform einen weiteren Schwerpunkt. Hierfür steht ein A-Kirchenmusiker mit einer vollen Stelle zur Verfügung. Das Presbyterium möchte gottesdienstliche Kultur auf hohem Niveau erhalten und ausbauen. Die Citykirchenarbeit umfasst derzeit die Betreuung der Kircheneintrittsstelle, der Evangelischen Informationsstelle und des Evangelischen Stadtführungsprogramms „Antoniter-CityTours“, welches sich zu einem der profiliertesten Stadtführungsprogramme in Köln entwickelt hat und quantitativ und qualitativ regelmäßig ausgebaut wird. Daneben finden regelmäßig Bachkantaten-Gottesdienste, Kirchenkonzerte und andere Kulturveranstaltungen statt. Mit den beiden katholischen Nachbargemeinden und der anglikanischen Gemeinde Köln-Bonn wird eine intensive Partnerschaft mit vielen gemeinsamen Veranstaltungen gepflegt. Die Antoniter-CityKirche ist mit vielen Kooperationspartnern eng in der Stadt Köln vernetzt. Darüber hinaus werden viele Gäste aus dem In- und Ausland betreut. Das Presbyterium wünscht sich eine starke, teamfähige Persönlichkeit mit politischem und ökumenischem Bewusstsein und klarem, rechenschaftsfähigem theologischen und liturgischem Profil, welche die Gemeinde in der Öffentlichkeit und diversen Gremien und Ausschüssen vertreten kann und Erfahrungen aus der Öffentlichkeits- und Gremienarbeit, aber auch aus der Erwachsenenbildung mitbringt. Fundraisingenerfahrung ist von Vorteil. Erwartet werden auch Aufgeschlossenheit gegenüber Lesben und Schwulen und die Bereitschaft zum Feiern von entsprechenden Sondergottesdiensten (CSD-Gottesdienste, Gottesdienste zum Welt-Aids-Tag und Segnungsgottesdienste) unter Einbeziehung von Gruppen und Initiativen. Rückfragen beantworten der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Mathias Bonhoeffer, Tel. (02 21) 25 91 38 99, und der Vorsitzende des Bezirksausschusses AntoniterCitykirche, Martin Weiler, Tel. (0 22 66) 9 01 86 89. Die Bewerbungsfrist endet am 15. März 2010. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die Evangelische Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 100% für ihre 7. Pfarrstelle. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Die zukünftige Pfarrerin/Der zukünftige Pfarrer wird in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Bezirksausschusses, der Kollegin der 9. Pfarrstelle und den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen die Gemeindegemeinschaft im Bezirk ThomasChristuskirche übernehmen. Dabei wird es wichtig sein, bislang weniger beachtete Bereiche aufzubauen bzw. zu fördern. Der Bezirk umfasst ca. 6.000 Gemeindemitglieder und verfügt über zwei Predigtstätten: Die Thomaskirche gleicht einem Mehrgenerationenhaus mit den Schwerpunkten Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Sie liegt im Agnesviertel und bietet als Gemeindezentrum Räume für vielfältige Formen der Gemeindegemeinschaft. Die Christuskirche liegt im Belgischen Viertel und ist ein Ort der Begegnung, der Kultur, und der Integration von Benachteiligten. Die Gemeinde erwägt, ob und in welcher Form an dem denkmalgeschützten Turm der alte Predigtraum durch einen neu zu bauenden Gottesdienstraum ersetzt wird. Derzeit gehört zum Bezirk ThomasChristuskirche das Eigelsteinviertel, in dem viele Menschen mit Migrationshintergrund leben. Westlich an den Bezirk angrenzend entsteht der Neubau der Ditib-Moschee

im benachbarten Stadtteil Ehrenfeld. Die Evangelische Gemeinde Köln setzt sich aus vier Bezirken mit insgesamt sieben Pfarrstellen zusammen. Die Pfarrerin und ihre sechs Pfarrerkollegen verstehen sich als Team und befinden sich in einem intensiven kollegialen Austausch. Die Gemeinde Köln geht den Strukturprozess aktiv an und stellt sich als Kirche im Zentrum einer Großstadt neuen Herausforderungen. Das Presbyterium wünscht sich eine aufgeschlossene, integrative Pfarrerin/einen aufgeschlossenen, integrativen Pfarrer, die/der mit Freude und Tatendrang das Team der Haupt- und Ehrenamtlichen bereichern möchte und die/der an der bereits eingeleiteten Neukonzeption der Evangelischen Gemeinde Köln und des Bezirks ThomasChristuskirche mitarbeitet. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber sollte die wichtigen Kernbereiche, wie beispielsweise die Seniorenarbeit, weiterentwickeln, sich aber auch der Kulturarbeit (Konzerte/Ausstellungen) widmen, über interkulturelle und interreligiöse Kompetenz verfügen und Freude haben am Gestalten und Feiern von zeitgemäßen Gottesdiensten zu alternativen Zeiten. Ein klares theologisches Profil, die Freude und Fähigkeit zu Kooperation und Kommunikation, aber auch eigene Visionen für die gottesdienstliche Arbeit in einem modernen Lebensumfeld sind herzlich willkommen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis 2009, Seite 381/382. Für Rückfragen stehen der Presbyteriumsvorsitzende, Pfarrer Mathias Bonhoeffer, Tel. (02 21) 25 91 38 99, und Pfarrerin Eva Esche, Tel. (02 21) 73 35 73, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Mathias Bonhoeffer, über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

In der Kirchengemeinde Dillingen/Saar, Kirchenkreis Saar-West, ist sofort die 1. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100 %) durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde mit 3.170 Gemeindegliedern und erstreckt sich über die Stadt und fünf Kommunalgemeinden. Dillingen ist Industriestandort – geprägt von der Dillinger Hütte (ca. 5.000 Mitarbeitende), einem der größten Hüttenwerke deutschlandweit und der Alugießerei Nematik, die Motoren für alle namhaften Autofirmen produziert. Die Stadt hat 21.640 Einwohner, darunter viele Zuwanderer. Sie ist regionales Schulzentrum, hat eine sehr gute Verkehrsanbindung (Bahn, Autobahn), liegt im Dreiländereck, je 60 km entfernt von Metz, Luxemburg und Trier, 25 km von der Hauptstadt Saarbrücken. Trotz Industrie hat die Stadt einen guten Freizeitwert: ausgedehnte Wälder, Wasser, Seen, Sportanlagen. Die Gemeinde besitzt eine Kirche in der Stadtmitte und ein großes Gemeindehaus. In der Gemeinde arbeiten beruflich mit: eine Jugendmitarbeiterin (TZ), ein Posannenchorleiter, eine Küsterin und ein Hausmeister. Sie hat eine eigene Gemeindeverwaltung mit einer Verwaltungsangestellten. Sie ist Trägerin einer Kindertageseinrichtung mit sechs Vollzeitstellen. Ein sehr engagiertes und sachkundiges Presbyterium als auch ehrenamtliche Mitarbeitende werden die Pfarrerin/den Pfarrer unterstützen. Die Gemeinde erwartet die Fortführung der erfolgreichen, vielfältigen Aktivitäten mit Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendarbeit sowie den Aufbau von Arbeit für die junge und mittlere Generation. Sie erwartet Stärkung und Begleitung traditioneller Angebote, Qualitätsmanagement und Ordnung sowie Mitarbeiterführung (20 Mitarbeitende) und Leitung der Verwaltung. Ein Gespür für die ökumenischen Belange einer Diasporagemeinde ist erforderlich. Eine Pfarrwohnung ist vorhanden. Auf Wunsch kann die neu erstellte Gemeindekonzeption zugesandt werden. Ansprechpartner ist H.-J. Nehrenberg, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (01 71) 7 47 23 66. Das Gemeindebüro

(Dr.-Prior-Str. 35, 66763 Dillingen) ist unter Tel. (0 68 31) 7 68 81-0 zu erreichen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Beuel sucht für den 2. Pfarrbezirk zum 1. September 2010 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer. Die Gemeinde Beuel versteht ihr Leben und Wirken als zeitgemäße Lebensbegleitung in engem Bezug zur biblischen Tradition. Dabei ist der Kirchengemeinde wichtig: Die Gemeinde ist ein Ort, wo Formen des Glaubens entwickelt und gelebt werden können, ein Ort, an dem die Sorgen und Nöte von Menschen wahrgenommen werden, und ein Ort kommunikativen Miteinanders. Die Gemeinde besteht aus vier Pfarrbezirken im rechtsrheinischen Bonn, die zunehmend intensiv miteinander vernetzt arbeiten. Der Pfarrbezirk Beuel-Süd hat 2.500 Gemeindeglieder und umfasst zwei alte Ortskerne, neue Wohnsiedlungen mit jungen Familien und bevorzugte Wohnlagen. Eine Grundschule und ein katholisches Gymnasium liegen im Bezirk. Zum Gemeindebezirk gehören Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kindergarten. Hauptamtlich arbeiten im Bezirk mit der A-Kirchenmusiker, die Jugendleiterin, die Küsterin und das Kindergartensteam. Wichtig für die Arbeit im Bezirk sind der Aufbau der Arbeit mit jungen Familien, ökumenische Offenheit, Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und liturgischen Feiern sowie die Gabe, Menschen für die Gemeindeglieder zu gewinnen. Das Presbyterium wünscht sich eine kooperative Persönlichkeit mit Leitungskompetenz, die bereit ist, auch bezirksübergreifend Aufgaben wahrzunehmen (z.B. Mitarbeit bei der Gemeindezeitung) und eigene Erfahrungen und Schwerpunkte einbringt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel über die Superintendentur des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53703 Siegburg, zu richten. Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Bettina Gummel, Tel. (02 28) 43 16 61, sowie die Finanzkirchenmeisterin Ute Herden, Tel. (02 28) 47 36 26. Nähere Informationen auch im Internet unter www.ev-Kirche-Beuel.de oder in der Gemeindekonzeption (wird Ihnen auf Anfrage gerne zugesandt).

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Wuppertal, ist zum 1. April 2010 im Umfang von 50 % zu besetzen. Die Kirchengemeinde Langerfeld umfasst zurzeit 7.500 Gemeindeglieder und liegt im Osten Wuppertals. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. In der Kirchengemeinde Langerfeld gilt das Leitbild „Kirche im Dorf“ sein zu wollen. Dieses zeichnet sich durch einen missionarisch-diakonischen Gemeindeaufbau aus, d.h., die Gemeinde will nahe an den Menschen sein und mit ihnen den Glauben teilen. Weitere Angaben über die Gemeinde sind auf der Homepage www.kirche-langerfeld.de und im Gemeindeverzeichnis Seite 719 zu finden. Für die frei werdende zweite Pfarrstelle wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der gerne Gottesdienste in vielfältiger Form feiert, ein Herz hat für Teamarbeit und offen ist für ökumenische Zusammenarbeit. Zum Schwerpunkt der Aufgaben gehören die Konfirmandenarbeit des gesamten Südbezirks (2. und 4. Pfarrbezirk), die Koordination der gemeindlichen Jugendarbeit, Zusammenarbeit mit dem CVJM, Durchführung von Hauptschulgottesdiensten und pastorale Betreuung eines Kindergartens. Die seelsorgerliche Begleitung soll sich auf einen kleinen Bezirk von ca. 800 Gemeindegliedern beziehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen

nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Johannes Schimanowski, Tel. (02 02) 64 01 28, E-Mail jschimi@t-online.de, oder an die stellvertretende Vorsitzende Christiane Mangelsdorf, Tel. (02 02) 264 94 88, E-Mail c.mangelsdorf@versanet.de.

Stellenausschreibung:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Ev. Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Das Bodenschwingh-Gymnasium Herchen der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine evangelische Verwaltungsleiterin oder einen evangelischen Verwaltungsleiter. Erwartet werden Erfahrungen und Kenntnisse in der Personalführung sowie in Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen und Vermögensverwaltung, ebenso Grundkenntnisse in Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten und im Dienst- und Vergütungsrecht der Angestellten für die Erstauskünfte in der Schule. Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Bereitschaft zu einer schnellen wie gründlichen Einarbeitung in die Bestimmungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, der Schülerfahrtkostenregelung und in alle übrigen rechtlichen Grundlagen für Schulen in freier Trägerschaft erwartet. Neben der Verwaltungsleitung eines umfangreichen Schulkomplexes aus Gymnasium, Internat und Tagesinternat mit insgesamt über 1.000 Schülerinnen und Schülern und 100 Mitarbeitenden gehört auch die Begleitung der verwaltungstechnischen Betreuung von Bau- und Reparaturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Diplomingenieuren der Trägerin. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerberinnen oder Bewerber sollten mindestens die 1. kirchliche gegebenenfalls staatliche Verwaltungsprüfung nachweisen können. Die Stelle ist nach der Entgeltgruppe 10 BAT-KF bewertet. Die Vergütung richtet sich im Übrigen nach den persönlichen Voraussetzungen. Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet eine Zusatzversorgung an. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an die Schulleitung des Bodenschwingh-Gymnasiums Herchen, Herrn OStD i.K. Jürgen Deichmann, Bodenschwinghstraße 2, 51570 Windeck-Herchen. Für Auskünfte steht Ihnen gerne Herr Jürgen Schmidt, Tel. (0 21 03) 36 34 00, zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf ist die frei gewordene Stelle einer B-Kirchenmusikerin/eines B-Kirchenmusikers (100%) zu besetzen. Die Kirchengemeinde liegt zwischen Bonn und Siegburg und hat rund 5.600 Gemeindeglieder. Die neue Kantordin oder der neue Kantor findet eine lebendige Gemeinde vor, in der die Gottesdienste an Sonn- und Festtagen den Mittelpunkt bilden. Die Gemeinde engagiert sich u.a. diakonisch, ökumenisch und versucht auf vielfältige Weise, Kinder und

Jugendliche anzusprechen. Gesungen und musiziert wird mit dieser Altersgruppe bislang im Bereich der gemeindeeigenen Kindertagesstätte, in einem Kindersing- und -spielkreis, bei jährlichen Kinderbibeltagen sowie im Bereich der OGS benachbarter Grundschulen. Ein Jugendchor sowie eine Jugendband sind bislang Wunsch geblieben. Hier soll ein Schwerpunkt der zukünftigen musikalischen Arbeit liegen, wobei Erfahrungen nicht nur in der traditionellen Kirchenmusik, sondern auch in „neuerer geistlicher Musik“ erwünscht sind. Die Gemeindegliederarbeit findet in zwei Gemeindezentren statt; in beiden finden die sonntäglichen Gottesdienste (zeitversetzt) statt, die in der Regel auf der Orgel zu begleiten sind. Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus hat eine zweimanualige Orgel der Orgelfirma Schuke, Berlin, aus dem Jahr 1980 mit 12 Registern und 788 Pfeifen. Im Paul-Gerhardt-Haus gibt es bislang nur ein einmanualiges Orgelpositiv aus der Bonner Orgelfirma Klais aus dem Jahr 1972. Im Augenblick entsteht in derselben Werkstatt ein extra für dieses Gemeindezentrum entworfenes Meisterstück mit geteiltem Manual, sechs Registern und 460 Pfeifen. Voraussichtlich zum Anfang des Jahres 2011 wird es der Gemeinde übergeben. Die Gottesdienste und das Gemeindeleben überhaupt bereichern ein nunmehr 30 Jahre bestehender Gemeindechor, ein Gospelchor, ein Blockflötenensemble, ferner in lockerer Anbindung ein Kammerchor und ein Kammerorchester. Diese Gruppen sollen – nach Absprache – vom Kantor geleitet und gefördert werden. Wichtig ist dem Presbyterium hier vor allem auch die Nachwuchsarbeit. Im Bereich besonderer musikalischer Gottesdienste und Abendmusiken wünscht es sich eine Verbreiterung des musikalischen Spektrums. Wir wünschen uns eine engagierte und kommunikative Kirchenmusikerin/einen engagierten und kommunikativen Kirchenmusiker – mit Erfahrung an der Orgel und in der musikalischen Arbeit mit Menschen – durchaus auch mit eigenen Ideen und Visionen. Sie werden begleitet von einem kirchenmusikalischen Ausschuss sowie einem interessierten Presbyterium. Der Umfang der Stelle kann auf Wunsch reduziert werden; die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Sollten Sie Interesse an unserer Gemeinde haben, dann senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum 25. März 2010 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf, z. Hd. des Vorsitzenden Pfarrer Martin Heimbucher, Schulstraße 57, 53757 Sankt Augustin. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. (0 22 41) 33 44 30 oder www.ev-kirche-niederpleis.de.

Literaturhinweise:

50 Jahre TelefonSeelsorge Düsseldorf 1959–2009, hg. von der TelefonSeelsorge Düsseldorf. Inh. verantwortw.: Ulf Steidel. Düsseldorf ca. 2009, 64 S., Abb.

Festzeitschrift zum 50-jährigen Jubiläum des Wichernheims, Hg.: Wichernheim, Alten- und Pflegeheim der Evangelischen Kirchengemeinde **Homburg**. Ratingen-Homburg 2009, 50 S., Abb.

Jürgen Leonhard: „Wer den Klang dieser Orgel hört, muss in Begeisterung ausbrechen“. **200 Jahre Stumm-Orgel in Kleinich**, Hg.: Evangelische Christus-Kirchengemeinde Kleinich. Kleinich 2009, 26 S., Abb.

CVJM-Posaunenchor Remperg 100 Jahre 1909–2009, Hg.: CVJM-Posaunenchor Remperg. Red.: Andeas Heinrich. Wiehl 2009, 98 S., Abb.

Was Gott an uns gewendet hat. **100 Jahre MBK Rheinland 1909–2009**, Hg.: MBK Evangelische Arbeit mit Frauen im Rheinland e.V. Red.: Karin Gebert ... Solingen 2009, 27 S., Abb.

Sonntagskirche und Alltagswelt. **Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Ruhrgebiet**, Hg.: Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur... Red.: Franz-Josef Relich... Essen: Klartext-Verlag 2009, 177 S., Abb. (Forum Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur Sonderheft 2009)

Protestantische Profile im Ruhrgebiet. 500 Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, hg. von Michael Basse, Traugott Jähnichen, Harald Schroeter-Wittke. Ruhr.2010 Kulturhauptstadt Europas. Kamen: Spenner 2009, 717 S., Abb. ISBN 978-3-89991-092-6

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
